

Satzung der DIU e.V. – Deutsche Investoren Union

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründungsdatum

1. Der Verein heißt „DIU“.
2. Sitz der DIU ist München. Die DIU ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. VR 205555.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein wurde am 08.04.2014 gegründet.

§ 2 Zweck

1. Zweck der DIU ist es, Interessen von Anleihegläubigern sowie von anderen Anlegern durch Aufklärung und Beratung, wahrzunehmen, Mitglieder gegenüber Gesetzgeber oder Unternehmensleitungen zu vertreten und das Privateigentum zu schützen.
2. Die DIU darf auch Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern über diese der Satzungszweck gefördert werden kann.
3. Die DIU setzt sich aktiv für eine Verbesserung des Anlegerschutzes ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder gemäß § 3 Abs. (3) Ziff. 1 bis 5 der DIU können – soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist – natürliche und juristische Personen sein, sofern ihre Mitgliedschaft nicht dem Zweck des Vereines zuwiderläuft. Dazu gehören auch Firmen, Personenvereinigungen, Investmentclubs, Vereine, Anstalten und Stiftungen, unabhängig davon, ob sie rechtsfähig sind.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, über den der Vorstand der DIU entscheidet. Bei Nichtannahme des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
3. Der Verein hat Mitglieder, aktive Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder

1. Mitglieder sind diejenigen, die die Interessen der DIU fördern, ohne aktiv im Verein tätig zu sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit einem erhöhten Beitragssatz. Sie sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.
3. Gründungsmitglieder sind die Gründer des Vereins. Sie zahlen bei Gründung einen einmaligen Mitgliedsbeitrag von 1.000,-- Euro und sind ab diesem Zeitpunkt von der Zahlung weiterer Beiträge befreit. Gründungsmitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder besondere Leistungen zur Förderung des Vereinszweckes erbracht haben.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen erkennbar fördern. Fördermitglieder dürfen an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen. Bei Ausschluss oder Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines schädigt, den Zwecken der DIU zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag als Grundbeitrag für die Mitgliedschaft natürlicher Personen je Kalenderjahr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ab 01.01.2014 beträgt er 95,00 Euro, für aktive Mitglieder 200,00 Euro. Er gilt bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres ist für das Eintrittsjahr der halbe Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu entrichten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern wie z.B. Studenten oder juristische Personen, Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die

gegenüber dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Grundbeitrag ermäßigt oder erhöht sind. Die Festsetzungen sind in einem Veröffentlichungsorgan des Vereins bekannt zu machen und gelten bis zu einer Neufestsetzung durch den Vorstand, die in gleicher Weise zu veröffentlichen ist.

5. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die gegenüber den Beiträgen nach den vorstehenden Absätzen (1) und (3) erhöht sind. Diese Sonderbeiträge schließen nach Festsetzung des Vorstandes bestimmte besondere Leistungen des Vereins ein. Sie gelten nur insoweit, als Mitglieder ausdrücklich erklären, dass sie die besonderen Leistungen beanspruchen. Die Festsetzung von Sonderbeiträgen sowie die mit ihnen verbundenen Leistungen sind ebenfalls in einem Veröffentlichungsorgan des Vereins bekannt zu machen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. (3) Ziff. 1, 2 und 3 hat Anspruch auf Übermittlung der von der DIU herausgegebenen Publikationen in elektronischer Form, d.h. nach Wahl des Vereins als Download oder als E-Mail zur Verfügung gestellt, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine abweichende Veröffentlichungsform zwingend erforderlich ist.
2. Aktive Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an vom Verein angebotenen Veranstaltungen.

§ 7 Organe

Die Organe der DIU sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beruft der Vorsitzende den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann über Beschlüsse schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er beschließt die Grundsätze für die Arbeit der DIU. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Die Richtlinien des Vereines vorzubereiten
 2. Sich eine Geschäftsordnung zu geben
 3. Den Haushaltsplan aufzustellen
 4. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
 5. Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
 6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 7. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre und endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die ein neues Vorstandsmitglied wählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Finanzen und Rechnungslegung

1. Das Vermögen des Vereines darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören der Aufbau und die Pflege eines Wertpapierdepots.
2. Die Höhe von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Leistungen von aktiven Mitgliedern werden vom Vorstand festgelegt. Die Höhe von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Leistungen des Vorstandes werden durch die Versammlung der aktiven Mitglieder beschlossen.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zur Genehmigung vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Versammlung kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereines stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, bei Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen, beginnend mit dem Absendetag einzuladen. Der Einladung der Ehren- und Fördermitglieder (§ 3 Abs. 3, Ziffer 4 und 5) bedarf es nicht. Bekanntmachungen im Vereinsorgan gelten unter Einhaltung der Mindestfrist als schriftliche Einladung. Die

Einladung gilt auch dann als formal gültig, wenn sie per E-Mail an die Mitglieder verschickt wird.

3. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. (3) Ziff. 1 bis 3 kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vereines leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte und anwesende Mitglied gemäß § 3 Abs.3, Ziffer 2 und 3 eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied gemäß § 3 Abs.3, Ziffer 2 und 3 kann bis zu drei stimmberechtigte, nicht anwesende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3, Ziffer 2 und 3 in der Mitgliederversammlung vertreten.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, befugt, über die in der Tagesordnung bezeichneten Punkte zu entscheiden. Alle Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn der vierte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Berufung Ehrenmitgliedern
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereines
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisse festhält und vom Vorsitzenden und ggf. einem für die Versammlung bestellten

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Nach dieser Unterzeichnung ist das Protokoll allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Für Mitglieder ist es nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung der DIU bedarf es der Mehrheit von neun Zehnteln der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
2. Anträge auf Auflösung sind schriftlich zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung der DIU fällt das Vermögen der DIU einer vom Vorstand zu bestimmenden Einrichtung zu, die sich um den Anlegerschutz verdient gemacht hat.